

Gericht: Schutzgut Mensch vernachlässigt

Von Karsten Wisser

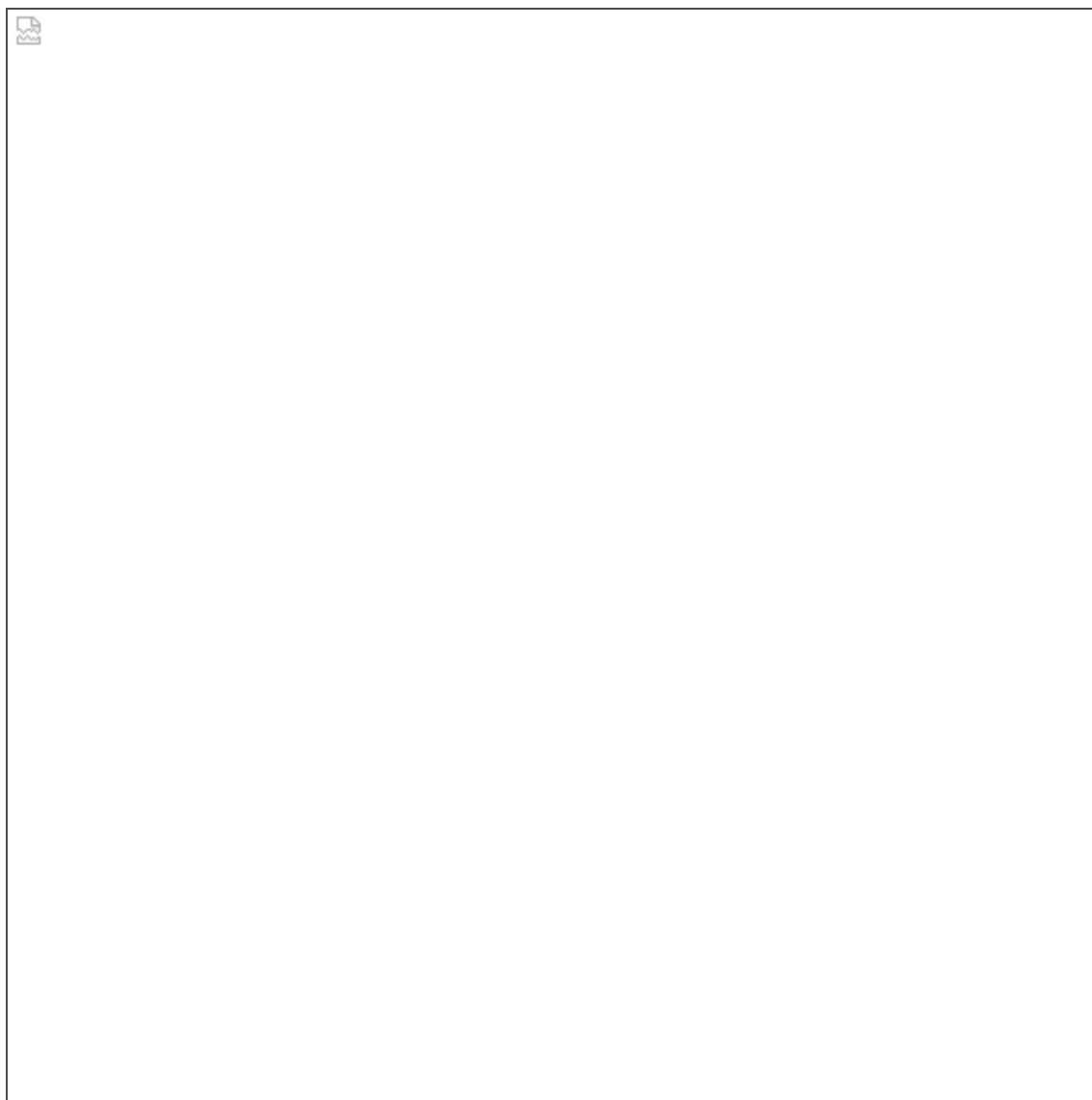
BUXTEHUDE. Das Verwaltungsgericht hatte im Dezember den Planfeststellungsbeschluss für den A 26-Autobahnzubringer für Buxtehode aufgehoben. Dieses Urteil kann die gängige Auslegung der Frage verändern, welchen Stellenwert Nachteile für Menschen bei Infrastrukturprojekten haben.

Das klingt für den juristischen Laien harmlos, ist aber in der Verwaltungsgerichtsbarkeit die härteste Form des Urteils. Das bedeutet, dass die gesamte Planung nicht mehr umgesetzt werden kann. In der Regel stellen Gerichte in vergleichbaren Fällen die Rechtswidrigkeit fest, geben der unterlegenen Seite aber die Möglichkeit, die Fehler durch ergänzende Planungen zu beheben. So ist es zum Beispiel bei der Elbvertiefung gewesen.

Auch dass die Stader Richter gegen das Urteil keine Berufung zulassen, ist eine Ohrfeige für die Planer und die Genehmigungsbehörde beim Landkreis Stade – sollte dies in der nächsten Instanz Bestand haben. Das Verwaltungsgericht verweigert die Berufung, weil es sich um eine Einzelfallentscheidung auf Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts handelt. Die Stader Richter beziehen sich auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, das im November 2017 eben auch aufgrund von Abwägungsmängeln einen Planfeststellungsbeschluss für eine S-Bahn-Strecke bei Fürth als rechtswidrig eingestuft hat.

„In dem für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Planfeststellungsbeschlusses maßgeblichen Zeitpunkt seines Erlasses leidet dieser an einem Abwägungsmangel, der nicht nur zur Feststellung der Rechtswidrigkeit, sondern zu seiner Aufhebung führt“, heißt es in dem Urteil. Aber: Das Gericht bestätigt auch, dass der Landkreis das gesamte Verfahren formal richtig durchgeführt hat.

(Für eine größere Ansicht auf die Karte klicken)



Die Karte aus den Planunterlagen zeigt zwei Varianten zum Ausbau der Rübker Straße, die das Vogelschutz- gebiet (grüne Fläche) nur minimal beeinträchtigen würden. Quelle: Landkreis Stade

Der Abwägungsmangel: Der Kreis hätte die alternativen Trassen, die das Vogelschutzgebiet „Moore bei Buxtehode“ nur minimal beeinträchtigen, nicht von der Planung ausschließen dürfen. Der Flächenverbrauch für die sogenannten 2e- oder 2f-Varianten würde aus dem Naturschutzgebiet nur 4000 Quadratmeter betragen – bei einer Gesamtfläche von vier Millionen Quadratmetern, die durch Autobahnbau und Bundesstraßenbau in dem Gebiet verloren geht.

Diese kleine Ostumgehung mit Anschluss an den geplanten Kreisell Ostmoorweg/Harburger Straße als Alternative zum Ausbau der Rübker Straße wurde auch vom Rat der Stadt Buxtehode favorisiert. Der Landkreis hatte das mit dem Hinweis auf EU-Naturschutzrecht und das darin enthaltene Verschlechterungsgebot für Naturschutzgebiete abgelehnt.

Die Begründung: Ein Wachtelkönig, den es hier nicht gibt, könne nicht als Begründung für eine Trasse erhalten, die vielen Menschen massiv schadet. Was die mündliche Urteilsbegründung im November bereits vermuten ließ, untermauert die dem TAGEBLATT vorliegende schriftliche Begründung. „Angesichts des de facto nicht vorhandenen Vorkommens des Wachtelkönigs in dem maßgeblichen Bereich, nicht vorhandener Unterhaltungsmaßnahmen und des, wenn überhaupt, äußerst geringfügigen Eingriffs beruft sich der Beklagte der Sache nach auf einen ‚Papiertiger‘, der die Eingriffe in Eigentum und Gesundheit der Kläger rechtfertigen soll“, lautet einer der entscheidenden Sätze des Urteils. Der Wachtelkönig ist die wertbestimmende Art für das Gebiet.

Die folgenden Sätze in der Urteilsbegründung könnten die Rechtsprechung bundesweit verändern, sollten die nächsten Instanzen diese akzeptieren: Vielmehr gehe es im Rahmen der Abwägung um die Bewertung und Gewichtung des Aspekts des Naturschutzes und des Schutzgutes Tier im Verhältnis zum Schutzgut Mensch. Diese Abwägung sei fehlerhaft, weil die Wertigkeit des Natur- beziehungsweise Tierschutzes unter Berücksichtigung der genannten Umstände eindeutig zu Lasten der klagenden Menschen überhöht worden sei.

Keine Entlastung der Ortschaften: Die Richter haben auch Zweifel an der Entlastungsfunktion des beklagten Autobahn-Zubringers für den Verkehr in den Ortschaften. Verkehr aus dem Unterelberaum, auch dem Raum Stade, der nach Hamburg fließt, sei auf das Vorhaben nicht angewiesen, weil er das Stadtgebiet auf der Autobahn passieren werde. Dabei erfolge die Auffahrt auf weiter westlich gelegenen Anschlussstellen, so dass ein Nutzen des Vorhabens nicht bestehen würde.

Auch die erhoffte Entlastung der Ortschaften Ovelgönne und Dammlausen durch die Fertigstellung des Autobahn-Zubringers Rübker Straße ist aus Sicht des Gerichts zweifelhaft. Für die Anlieger dürfte sich die Anschlussstelle Jork als die leichter erreichbare erweisen. Zudem werde die Ortsdurchfahrt Ovelgönne durch den nicht aus Buxtehude/Apensen stammenden Durchgangsverkehr entlastet, weil der bereits über die Bundesautobahn fließen würde. Ebenso ist zweifelhaft, ob Verkehrsteilnehmer aus dem Raum Apensen einen Autobahn-Zubringer nutzen würden, weil dies bedeuten würde, dass sich der Verkehr durch Buxtehude „quälen“ müsste, statt auf die Anschlussstellen Jork oder Neu Wulmstorf auszuweichen.

Diese Argumentation stellt allerdings auch die amtlichen Prognosen für die Verkehrszahlen auf dem Autobahn-Zubringer Rübker Straße infrage. Aktuell sind dort rund 9000 Fahrzeuge unterwegs, bei fertiger Autobahn sollen es über 21 000 Fahrzeuge sein. Die Stader Richter fragen auch, woher der zusätzliche Verkehr kommen soll.

Das sagt der Landrat: „Für eine sorgfältige Bewertung des Urteils ist eine

Stellungnahme unseres Fachanwaltes erforderlich. Diese wird derzeit vorbereitet“, sagt Landrat Michael Roesberg auf TAGEBLATT-Nachfrage. Er werde den Bau- und Wegeausschuss und den Kreisausschuss noch im Januar 2020 einberufen. Roesberg sieht stichhaltige Gründe für eine Nichtzulassungsbeschwerde, so dass es zu einem Berufungsverfahren kommen könne.

„Hier kommt es mir als Juristen aber schon seltsam vor, wie ein Gericht bei einer Abwägung zwischen zwingendem EU-Naturschutzrecht-Recht und dem notwendigen Straßenbau im schriftlichen Urteil den Begriff ‚Papiertiger‘ verwendet. Das klingt nach persönlicher Meinung und nicht nach objektivem Urteil“, so Roesberg.